

## SATZUNG

### **§ 1 Name und Sitz**

- ( 1 ) Der Verein führt den Namen „Verein der Freunde und Förderer der Schule am Favoritepark Ludwigsburg“ e.V.
- ( 2 ) Der Verein wurde am 23. November 1982 unter der Nummer 1030 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Ludwigsburg eingetragen.
- ( 3 ) Der Verein hat seinen Sitz in Ludwigsburg.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

- ( 1 ) Zweck des Vereins ist die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern mit Behinderungen.  
Er fördert insbesondere die Schule und den ihr zugeordneten Sonderschulkindergarten in ihren besonderen Bildungs- und Erziehungsaufgaben für das behinderte Kind und erreicht dieses Ziel ohne einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb auf der Basis der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953.  
Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar die ideale und materielle Förderung der Schule am Favoritepark und des zugeordneten Sonderschulkindergartens. Dies geschieht durch persönliche Unterstützung sowie Anschaffungen oder Beihilfen zu Anschaffungen, soweit sie nicht Sache des Schulträgers sind und durch finanzielle Unterstützung von schulischen und außerschulischen Veranstaltungen.
- ( 2 ) Die satzungsgemäße Verwendung der Vereinsmittel erfolgt in Absprache mit dem jeweiligen Elternbeiratsvorsitzenden, dem Schulleiter und dem Kollegium der Schule und des Kindergartens.
- ( 3 ) Der Verein pflegt die Verbundenheit der Schule mit ehemaligen Schülern, deren Eltern, Gönnern und Freunden. Er bemüht sich zudem um das Verständnis für Kinder und Schüler mit Behinderungen in der Nachbarschaft und in der Öffentlichkeit.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- ( 1 ) Die Mitgliedschaft im Verein können natürliche und juristische Personen erwerben.
- ( 2 ) Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten, der innerhalb eines Monats über die Aufnahme entscheidet.

#### **§ 4 Erlöschen der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, durch schriftliche Austrittserklärung oder durch Ausschluss durch den Vorstand, wenn ein Mitglied den Zwecken des Vereins zuwider handelt.
- (2) Gegen den Ausschluss durch den Vorstand ist die Berufung an die Mitgliederversammlung möglich. Diese entscheidet mit einfacher Mehrheit.

#### **§ 5 Einkünfte des Vereins**

- ( 1 ) Die Einkünfte des Vereins bestehen aus Mitgliederbeiträgen, aus Spenden und aus den Erträgen des Vereinsvermögens.
- ( 2 ) Eine Verpflichtung der Mitglieder zur Leistung von laufenden Beiträgen besteht nicht. Die Mitglieder schätzen sich für die Beitragsleistung selbst ein.
- ( 3 ) Alle Einkünfte des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Über die Verwendung entscheidet der Vorstand oder in seinem Auftrag einzelne Personen.
- ( 4 ) Die Mitarbeit im Verein ist ehrenamtlich. Für die Mitarbeit dürfen lediglich zwangsläufig entstandene Auslagen ersetzt werden.

#### **§ 6 Geschäftsjahr**

Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

#### **§ 7 Organe des Vereins**

- ( 1 ) Organe sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
- ( 2 ) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter, dem Kassierer und dem Schriftführer.
- ( 3 ) Vorstand im Sinne des § 26 BGB ist der 1. Vorsitzende und sein Stellvertreter. Beide sind alleinvertretungs- und zeichnungsberechtigt.

#### **§ 8 Dauer der Ämter**

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes werden auf 2 Jahre gewählt. Sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.
- (2) Als gewählt gilt, wer die einfache Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder auf sich vereinigen kann.
- (3) Wiederwahl ist möglich.

## **§ 9 Geschäftsführung des Vorstandes**

- ( 1 ) Der Vorstand ist für die ordnungs- und satzungsgemäße Geschäftsführung verantwortlich.
- ( 2 ) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der an der Sitzung teilnehmenden Vorstandsmitglieder. Die 4 Mitglieder des Vorstandes haben gleiches Stimmrecht. Der Vorstand ist beschlussfähig, sofern mindestens 3 Mitglieder teilnehmen.
- ( 3 ) Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen ist.

## **§ 10 Ordentliche Mitgliederversammlung**

- (1) Jedes Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung. Es genügt die Einladung durch den 1. Vorsitzenden oder seinen Stellvertreter.
- (2) Die Einladung erfolgt schriftlich an alle Mitglieder mindestens 2 Wochen vor dem Veranstaltungstermin. Der Tag der Aufgabe zur Post und der Versammlungstermin sind in die Frist nicht eingerechnet.

## **§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- ( 1 ) Eine außerordentliche Mitgliederversammlungen kann vom Vorstand jederzeit unter Wahrung der Frist einberufen werden.
- ( 2 ) Eine a.o. Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich vom Vorstand verlangt, oder wenn es das Vereinsinteresse nach § 36 BGB verlangt.
- ( 3 ) Im Übrigen gelten für Einberufungen und Abhaltung die Bestimmungen des § 10.

## **§ 12 Protokollniederschriften**

Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift gefertigt, die die Beschlüsse der Mitgliederversammlung enthalten muss. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und einem Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen.

## **§ 13 Kassenprüfer**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer.
- (2) Diese dürfen nicht dem Vorstand oder einem von ihm berufenen Gremium angehören und nicht Angestellte des Vereins sein.

## **§ 14 Beschlüsse**

- ( 1 ) Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.
- ( 2 ) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Ladung unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden. Für den Beschluss über die Auflösung ist eine Zweidrittel-Mehrheit erforderlich, wobei mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vereins anwesend sein muss.

## **§ 15 Zusammenarbeit mit der Schule**

Zu den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung ist der Leiter der Schule am Favoritepark einzuladen, der sich durch einen Angehörigen seines Lehrkörpers vertreten lassen kann.

## **§ 16 Auflösung des Vereins**

Bei Auflösung des Vereins ist das vorhandene Vermögen ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der „Lebenshilfe für Geistigbehinderte in Stadt und Kreis Ludwigsburg“ e.V., Sitz in Ludwigsburg, mit Zustimmung des Finanzamtes zu verwenden.

## **§ 17 Gesetzliche Grundlagen**

Soweit keine abweichenden Bestimmungen getroffen werden, gelten für den Verein die Bestimmungen der Gesetze, insbesondere die Gemeinnützigkeitsverordnung.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 12.07.2004 einstimmig beschlossen. Sie wird beim Amtsgericht Ludwigsburg hinterlegt. Die bisherige Satzung tritt damit außer Kraft.